

Paper-ID: VGI_195402



Das Bayrische Vermessungswesen, bemerkenswerte Eigentümlichkeiten und Organisation

Hanns Veit ¹

¹ *Bayrisches Landesvermessungsamt in München*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **42** (1, 2), S. 2–8, 38–50

1954

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Veit_VGI_195402,  
  Title = {Das Bayrische Vermessungswesen, bemerkenswerte Eigentumlichkeiten  
    und Organisation},  
  Author = {Veit, Hanns},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {2--8, 38--50},  
  Number = {1, 2},  
  Year = {1954},  
  Volume = {42}  
}
```



Das Bayrische Vermessungswesen, bemerkenswerte Eigentümlichkeiten und Organisation

Von Dipl.-Ing. Hanns V e i t, Präsident des Bayrischen Landesvermessungs-
amtes in München

*Vortrag, gehalten über Einladung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungs-
wesen am 12. November 1953 im Elektrotechnischen Institut der Technischen
Hochschule Wien*

Für das bayrische Vermessungswesen sind die Einheitlichkeit des Vermessungswerkes, die sogenannte volle Verstaatlichung des Vermessungsdienstes und die Katasterkarte als Grundbuchskarte so charakteristisch und bedeutsam, daß man sie als bemerkenswerte Eigentümlichkeiten bezeichnen darf.

Von einem neuzeitlichen Landesvermessungs- und Landeskartenwerk wird gefordert, daß es nicht nur einem speziellen Zweck, zum Beispiel der Grundbesteuerung dient, es muß vielmehr möglichst universell sein und damit den verschiedensten öffentlichen und privaten Aufgaben wirtschaftlicher, technischer, planerischer und wissenschaftlicher sowie auch rechtlicher Art dienen können. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen hiefür ist, daß unter dem Prinzip der Ordnung das Vermessungswerk im ganzen wie in seinen Einzelheiten, technisch wie organisatorisch einheitlich gefügt und aufgebaut ist, daß ferner jede Einzelvermessung für das gesamte Landeskartenwerk nutzbar gemacht wird. Die Tatsache, daß diese Forderung für die bayr. Landesvermessung von Anfang an erfüllt wurde, flößt noch heute jedem bayrischen Vermessungsfachmann ehrfürchtige Scheu vor der Genialität und dem Weitblick ihrer Schöpfer ein. Sowohl das topographische Kartenwerk wie das Katasterkartenwerk bauen sich auf denselben einheitlichen geodätischen Grundlagen auf und sind in dem durch das Landesdreiecksnetz gebildeten großen Rahmen als einheitliches Ganzes eingeordnet. Die geodätischen Ausgangswerke, ich erwähne hier nur die im Jahre 1801 gemessene Grundlinie München-Aufkirchen in der ungefähren Länge von 21.6 km, sind auf der Soldner'schen Bildkugel festgelegt. Von ihnen aus ist die Triangulation des Landes als einheitliche geodätische Grundlage aller vermessungstechnischen Operationen gestaltet. In ihnen ist auch das rechtwinklig sphärische Soldnersystem verankert. In dieses wiederum ist der Blattschnitt der Katasterkarten der Maßstäbe 1:5000, 1:2500 und 1:1000 eingebaut. Die Katasterkarte liegt lückenlos für das ganze Land als Rahmenkarte vor und wurde von Anfang an drucktechnisch vervielfältigungsfähig ausgestaltet. Auf ihr baut die topographische Karte 1:25.000 auf. Bereits seit dem Jahre 1817 wird die Katasterkarte wie auch heute noch als Grundlage der topographischen Geländeaufnahme verwendet. Wird sie hinsichtlich der Geländedarstellung durch den Aufdruck der Höhenlinien ergänzt, dann tritt sie als zweifarbige, sogenannte Höhenflurkarte als vollwertiger Ersatz an die Stelle der Deutschen Grundkarte. Bayern und auch Württemberg,

in dem ähnliche Verhältnisse bestehen, konnte daher nach dem Grundkartenerlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Oktober 1941 von der Bearbeitung dieses Grundkartenwerkes trotz des abweichenden Blattschnitts der Flurkarte entbunden werden. Das bayrische Flurkartenwerk trägt auch der Forderung Rechnung, daß jede Einzelvermessung für das gesamte Landeskartenwerk nutzbar gemacht wird. Denn jede Fortschreibungsvermessung, gleich welcher Art — ich kann hierzu auch die Grundstücksveränderungen anlässlich einer Flurbereinigung rechnen — wird in der amtlichen Flurkarte nachgetragen. Der so ergänzte Flurkartengrundriß dient unmittelbar zur Fortführung der amtlichen topographischen Karte, wie ja überhaupt der Bildinhalt der topographischen Karte 1:25.000, auch der neuen Gradabteilungsblätter, durch reprotechnische Verkleinerung und kartographisch-zeichnerische Überarbeitung des Bildinhalts der Höhenflurkarte gewonnen wird. Wenn ich noch anführe, daß im Jahre 1925 das Höhenmessungswesen als Bestandteil der Landesvermessung erklärt wurde und seitdem das Landeshöhennetz einheitlich vom Landesvermessungsamt bearbeitet wird, so darf ich zusammenfassend wohl feststellen, daß nicht mit Unrecht von der Einheitlichkeit des bayrischen Vermessungswerkes gesprochen wird. In ihm sind alle jene Forderungen erfüllt, die an ein neuzeitliches Landesvermessungswerk gestellt werden. Es war ein Hauptziel der Bestrebungen von Albert Pfitzer, diesen Zustand auch für die übrigen deutschen Länder zu erreichen. Im bayrischen Vermessungswerk dürfen wir aber auch Pfitzers Idee von der Wandlungskraft als verwirklicht ansehen. Nach Kurandt fordert Pfitzer im Verfolg dieser Idee „allseitig verwendbare geodätische Werke, die ständig verbessert und von vorneherein so angelegt werden, daß sie, falls neue Ansprüche gestellt werden, auf einfache Weise umgearbeitet werden können“. Hierzu darf ich lediglich feststellen, daß ein Rahmenkartenwerk wie das bayrische Katasterkartenwerk in der verschiedensten Weise wandlungsfähig ist. Aus ihm können Sonderkarten, Zusammendrucke, Vergrößerungen, Verkleinerungen jeder Art sowie Pausdrucke hergestellt werden, wodurch es in mannigfaltigster Weise für ingenieurtechnische Zwecke, für planerische Zwecke, für Zwecke der Bodennutzung, um nur einige zu nennen, nutzbar wird. Das Katasterwerk wächst damit in seinen Karten weit über seinen ursprünglichen Zweck hinaus. Es wird auch zu einem Wirtschafts- und Planungskataster.

Aus der Art des bayrischen Vermessungswerks ergeben sich aber im Hinblick auf neue wissenschaftliche Richtungen in der Landesvermessung und auf die Anwendung neuzeitlicher technischer Verfahren zweifellos auch gewisse Folgerungen, ja, ich möchte hier fast sogar von retardierenden Momenten sprechen. Ich nenne zwei Dinge, nämlich die Einführung einer modernen Projektion und eines neuen Systems an Stelle des bisherigen Landessystems und die Anwendung der Photogrammetrie für die Katastervermessung und die Topographische Vermessung.

Herr Sektionsrat Nagy führt in seiner Abhandlung „Vom Steuerkataster zum Rechtskataster“ in Bezug auf das in Bayern im Jahre 1801

eingeführte System der rechtwinklig sphärischen Koordinaten unter anderem aus, daß wegen des geringen Ausmaßes der Verzerrungen die Koordinaten der trigonometrischen Punkte für ganz Bayern auf ein Koordinatensystem bezogen werden konnten. Die spätere Einführung einer modernen Projektion sei daher nicht erforderlich gewesen. Dieser Auffassung muß an sich, wenn man auf der engeren gebietlichen Ebene sich bewegt, ohne Vorbehalt beigepflichtet werden. Gleichwohl sieht sich Bayern heute in die Lage versetzt, das Deutsche Gauß-Krüger-System auch in die Katastervermessung einzuführen. Es ergibt sich dies zwangsläufig aus dem unlösbaren Zusammenhang von Landesvermessung und Katastervermessung sowie aus der Tatsache, daß das alte bayrische Landesdreiecksnetz ohnehin erneuert werden mußte und dadurch auch im alten System neue Koordinaten entstehen würden. In die Landesvermessung wurde das Deutsche Gauß-Krüger-System durch das neue Reichsdreiecksnetz eingeführt. Mit den Koordinaten dieses Systems etwa bei den Punkten des Landesdreiecksnetzes haltzumachen, für die Punkte des Aufnahmenetzes und die weiteren Kleinpunktkoordinaten ein anderes System anzuwenden, geht natürlich nicht an. Sonach wird auch die Katastervermessung künftig dort, wo für die Triangulierungspunkte die endgültigen Gauß-Krügerkoordinaten erstellt sind, in diesem neuen System arbeiten. Hinsichtlich des Flurkartenwerks ist zu sagen, daß durch Eintrag des Gauß-Krüger-Gitters der geodätische Zusammenhang mit dem Grundkartenwerk der Nachbarländer hergestellt wird, aber an eine Umstellung des Blattschnittes der Flurkarten nicht gedacht werden kann. Mag man über den Wert oder Unwert dieser Maßnahmen verschiedener Meinung sein — Bayern jedenfalls trägt mit der Umstellung seines Soldner-Systems auf das Gauß-Krüger-System auch übergebietlichen Forderungen im Vermessungswesen Rechnung. Ich darf hierzu auszugsweise wiedergeben, was Prof. Dr. Kneißl in seinem Bericht über die Lage im wissenschaftlichen Vermessungswesen auf der diesjährigen Hauptversammlung des DVW in Karlsruhe ausführte. Herr Prof. Kneißl sagt: „Durch den unvollendeten Aufbau des Reichsdreiecksnetzes und durch die zeitbedingten Schwierigkeiten bei der Einführung des einheitlichen Gauß-Krüger-Systems, das in vielen Ländern, insbesondere in ganz Süddeutschland nur im Hauptnetz zum Tragen kam, sind die Vermessungsgrundlagen etwas in Unordnung geraten. Insbesondere müssen immer noch die alten Landeskoordinaten neben dem Gauß-Krügerkoordinaten geführt werden. Zudem werden für kartographische Zwecke schon jetzt einheitliche europäische Gauß-Krügerkoordinaten gefordert, die sich auf das europäische Einheitsnetz und auf das Hayford Ellipsoid beziehen. Um Verwirrungen, insbesondere bei Katastertriangulationen, zu vermeiden, bin ich der Meinung, daß die Landesvermessungsämter grundsätzlich am Reichsdreiecksnetz festhalten sollten, andererseits sollte man den übergebietlichen Forderungen dadurch entsprechen, daß man weitere Umrechnungen in ein neues System zentral an einer einzigen Stelle mit den modernsten Rechenhilfsmitteln und in kürzester Zeit durchführt.“

Hinsichtlich der Anwendung der Photogrammetrie möchte ich meiner persönlichen Auffassung wie folgt Ausdruck geben:

Wo, wie in Bayern, ein das ganze Land überdeckendes großmaßstäbliches Rahmen-Kartenwerk vorliegt und stets auf dem laufenden gehalten wird, das allen billigerweise zu stellenden kartenmäßigen Forderungen gerecht wird und zudem, soweit nicht überhaupt zahlenmäßige Unterlagen vorhanden sind, ein hinreichend genaues graphisches Kataster für jede Grundstücksparzelle darstellt, ist, zumindest vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, wohl kaum ein Bereich für die Anwendung der Photogrammetrie in der Katastervermessung und in der Katasterkartographie gegeben. Auch in das Landessystem umgeformte Maschinenkoordinaten sind als graphische Koordinaten anzusehen, selbst wenn ihnen eine größere Genauigkeit zukommt als den üblichen graphischen Koordinaten. Für die topographische Vermessung und die topographische Kartographie darf, was die Gewinnung des Kartengrundrisses einschließlich der Gewässerdarstellung für eine neue topographische Karte betrifft, wohl das gleiche gelten. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Geländedarstellung und der Kartenfortführung. Es ist selbstverständlich, daß für letztere weitestgehend Luftbilder herangezogen werden. Für die Geländedarstellung wird insbesondere im Gebirge die terrestrische Photogrammetrie der tachymetrischen Geländeaufnahme vorzuziehen, ja vielleicht sogar überlegen sein. Im übrigen wird aber auch die Luftbildmessung dadurch vorteilhaft angewendet werden können, daß das Luftbild als Ergänzung zu den grundrißmäßigen Darstellungen, die, wie ich bereits erwähnte, nach der sogenannten klassischen Aufnahmemethode aus dem nachgeführten Flurkartengrundriß gewonnen werden, hinsichtlich der Darstellung der Geländegestaltung herangezogen wird. Dies verlangt allerdings nur eine höhenmäßige Ausmessung des Luftbildes. Die so gestaltete Kombination der beiden Aufnahmeverfahren wird zur Zeit bereits für die Neuherstellung von Blättern der Karte 1:25.000 erprobt.

Aus der Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Vermessungswerks mußte sich zwangsläufig auch die Einheitlichkeit und die Geschlossenheit in der Organisation des Vermessungsdienstes heraus entwickeln, die schließlich in Bayern zu seiner vollen Verstaatlichung führte.

Hierunter müssen wir folgendes verstehen:

Nicht nur die Arbeiten auf dem Gebiete der sogenannten allgemeinen Landesvermessung, wie Triangulation, Höhenmessung, Topographie und amtliche Kartographie, ferner Katasterneuvermessung größeren Umfangs, werden von staatlichen Vermessungsdienststellen ausgeführt — ich darf dazu bemerken, daß die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit ausschließlicher behördlicher Betätigung auf diesem Sektor unbestritten ist, auch die sogenannten Fortführungsvermessungen, d. s. alle jene Vermessungen, deren Ergebnisse in die Katasterkarten und Katasterbücher und damit in das Grundbuch übernommen werden, sind ausschließlich staatlichen Vermessungsdienststellen vorbehalten. Das bedeutet, daß in Bayern zur Vornahme von Fortführungsvermessungen, die Anspruch auf öffentlichen Glauben er-

heben können, nur die staatlichen Vermessungsämter und soweit es sich um Vermessungen an verwaltungseigenem Grundbesitz handelt, die Vermessungsämter der Bundesbahn berechtigt sind. Eine einzige Ausnahme besteht nur insofern, als das Vermessungsamt der Landeshauptstadt München in jeder Zeit widerruflicher Weise die Befugnis hat, Fortführungsvermessungen an verwaltungseigenem Grundbesitz vorzunehmen. Das Institut der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure besteht also in Bayern nicht.

Die Notwendigkeit, ein Katastervermessungswerk fortzuführen, tritt naturgemäß bereits im Zeitpunkt seiner Erstellung auf. In Bayern ergingen daher schon im Jahre 1812 Anweisungen über das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke. Die für die Fortführung des Katasters erforderlichen Vermessungen wurden zu jener Zeit von ungeprüften Feldmessern in freier, gewerbemäßiger Konkurrenz besorgt. Auch das Grundsteuergesetz vom Jahre 1828, das den Grundeigentümern die Anzeigepflicht für Veränderungen an ihren Grundstücken einschließlich der Baufälle auferlegte, hat den Grundsatz der freien gewerbemäßigen Konkurrenz im Vollzug von Fortschreibungsvermessungen noch nicht aufgegeben. Es übertrug jedoch die Leitung des gesamten Katasterfortführungsdienstes, nämlich die Pflicht und Sorge, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten, den Mittelstellen der Finanzverwaltung, den damaligen Regierungen, Kammer der Finanzen. Hieran anschließend wurde dann, um vielfach aufgetretenen Mängeln auf dem technischen Sektor der Katasterfortführung zu steuern, durch Erlaß vom 19. Oktober 1833 und der darauf beruhenden Instruktion über das Verfahren bei Ummessungen und Fortführung der Katasterpläne vom 15. April 1834, der sogenannten Bezirksgeometerinstruktion, die technische Fortführung der Katasterkarten neu geregelt. Nach dieser Instruktion wurden als Bezirksgeometer von der Königlichen Katasterkommission geprüfte und approbierte Geometer aufgestellt, die innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks die Vermessungen bezüglich der in die Katasterpläne nachzutragenden Grundstücksveränderungen zu besorgen hatten. Für diese Vermessungen vereinnahmten sie die bestimmungsgemäß anzusetzenden Gebühren, für ihre Arbeitsleistung an den Staat bezogen sie ein Funktionsgehalt. Die Instruktion vom Jahre 1834 legte nunmehr ausdrücklich fest, daß „die nicht als Landgeometer zu Steuervermessungen autorisierten und ungeprüften Feldmesser von dergleichen Messungen, welche in die Katasterpläne nachgetragen werden oder, respektive überhaupt, amtlicher Glaubwürdigkeit bedürfen, ausgeschlossen sind“. Den Bezirksgeometern wohnte eine dreifache Eigenschaft inne: Sie waren Beamte, bzw. Funktionäre, sofern sie gegen Gehalt die amtlichen Pläne ergänzten; sie waren ferner, ähnlich den Notaren, öffentliche Diener in Bezug auf die ihre Hauptbeschäftigung bildenden Vermessungen für die Katasterfortführung und schließlich Gewerbetreibende hinsichtlich der reinen Privatvermessungen. Die von ihnen erstellten Messungsoperate wurden bei der Finanzmittelstelle der bereits erwähnten Kammer der Finanzen geprüft. In Weiterentwicklung des Bezirksgeometerinstitutes in der Richtung, es

entsprechend seinen öffentlichen Aufgaben enger an den Staat zu binden, wurde im Jahre 1892 innerhalb der bestehenden Vermessungsbezirke die Messungsbehörden geschaffen und den Bezirksgeometern als Amtsvorstände die Rechte pragmatischer Staatsdiener, d. s. vom König ernannte Beamte, verliehen. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die Bezirksgeometer „in ihrer Zwitterstellung als bezahlte Staatsdiener und freie Techniker das öffentliche Vertrauen sich nicht in dem Umfang verschaffen konnten, wie sie es zu ihrem Dienstvollzug dringend bedurften und nach ihrer sozialen Bildung beanspruchen mußten“. Ich habe hier Aman „Die Bayrische Landesvermessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ zitiert.

In dieser Beziehung hatte schon im Jahre 1871 ein Landtagsabgeordneter geäußert: „Wer stand in der Praxis und weiß nicht, wie wenig die technischen Organe zu wirken vermögen, wenn sie nicht alle formellen und materiellen Mittel administrativer Autorität zur Hand haben.“ Die Entwicklung fand schließlich auf Antrag und Betreiben der Bezirksgeometer selbst mit der völligen Verstaatlichung des Vermessungsdienstes ihren Abschluß. Nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1908 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1909 innerhalb der bestehenden Vermessungsbezirke der Fortführungsdienst, insbesondere die Vornahme von Teilungs-, Grenzermittlungs- und Baufallmessungen Ämtern übertragen, welche die Bezeichnung Messungsämter führen. Die Messungsämter werden heute Vermessungsämter genannt und traten an die Stelle der bisherigen Messungsbehörden. Das gesamte Personal der Messungsbehörden wurde auf den Staat übernommen, die Messungsgebühren künftig für die Staatskasse vereinnahmt. Zu dieser Maßnahme hatte, wie ich bereits aufzeigte, vor allem die Erkenntnis geführt, daß den mit den Fortführungsvermessungen betrauten Organen die der Wichtigkeit ihrer Arbeit entsprechende Stellung und Autorität verliehen werden mußte. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte der wirtschaftliche Aufschwung zu einer erhöhten Bedeutung des Vermessungswesens für die öffentliche Verwaltung, die Technik und die Wirtschaft geführt. Aufgabenbereich und Geschäftskreis seiner Träger hatten sich damit ständig erweitert. Seit der Jahrhundertwende hatte der dienstliche Wirkungsbereich der Messungsbehörden durch das neue Abmarkungsgesetz sich weiterhin erheblich vergrößert und an Bedeutung zugenommen. Diesen Umständen entsprechend verlangten nicht nur die Interessen des Vermessungspersonals, sondern auch die Interessen der ganzen Bevölkerung eine Neuregelung des Vermessungswesens. Darüber hinaus waren für die volle Verstaatlichung des Fortführungsvermessungsdienstes vornehmlich folgende zwei Gründe ausschlaggebend:

1. Der Inhalt des mit einem großen Kostenaufwand erstellten außerordentlich wertvollen Katastervermessungswerkes, insbesondere das einzig dastehende Katasterkartenwerk drohte dem allmählichen Verfall dadurch entgegenzugehen, daß die in seiner Fortführung tätigen Berufsträger auf Grund ihrer wirtschaftlichen Stellung vielfach gezwungen waren, die Fort-

führungsarbeiten für sich wirtschaftlich zu gestalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Art und Weise ihrer temporären Arbeit dem säkularen Wert des Werkes gerecht wurde. Einem an einer Vermessung wirtschaftlich interessierten Unternehmer kann kaum zugemutet werden, daß ihm der Mehraufwand für eine Arbeit, z. B. wie sie die Verwirklichung des sogenannten wachsenden Katasters erfordert, ohne entsprechende Gegenleistung aus öffentlicher Hand abverlangt wird.

2. Die auf dem Gebiet der Grundbuchsvermessung mehr oder minder freiberuflich tätigen Berufsangehörigen konnten ihre Existenz nur in wirtschaftlich regen Gebieten sichern. In wirtschaftlich ärmeren Gebieten war es ihnen kaum möglich, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Großer Verdienstmöglichkeit auf der einen Seite stand ebenso großer Einnahmeausfall auf der anderen Seite gegenüber. Es ist beachtenswert, daß die damaligen Berufsangehörigen die Neuregelung selbst anstrebten, obwohl sie sich bewußt waren, daß dadurch manchem von ihnen bessere Verdienstmöglichkeiten verloren gingen.

(Fortsetzung folgt)

Zur Entwicklung der Gauss'schen Mittelbreitenformeln

Von Karl H u b e n y, Graz

I.

Die beiden Hauptaufgaben der Rechnung auf der Bezugsfläche bestehen, geometrisch betrachtet, in der Transformation geodätischer Polarkoordinaten in orthogonale, krummlinige Koordinaten (erste Hauptaufgabe) und in der inversen Operation, in der Transformation krummliniger Orthogonalkoordinaten in Polarkoordinaten (zweite Hauptaufgabe).

Die direkte Lösung der ersten Hauptaufgabe folgt aus der Integration der Differentialgleichungen der geodätischen Kurve durch Reihenentwicklungen im Anfangspunkt; mit

$$\varphi' = \frac{d\varphi}{ds} = \frac{\cos \alpha}{M} \quad \lambda' = \frac{d\lambda}{ds} = \frac{\sin \alpha}{N \cos \varphi} \quad \alpha' = \frac{d\alpha}{ds} = \frac{\operatorname{tg} \varphi}{N} \sin \alpha \quad (1)$$

ergibt sich

$$\begin{aligned} \varphi_2 - \varphi_1 &= \Delta \varphi_{12} = \frac{1}{1!} \varphi' s + \frac{1}{2!} \varphi'' s^2 + \frac{1}{3!} \varphi''' s^3 + \dots \\ \lambda_2 - \lambda_1 &= \Delta \lambda_{12} = \frac{1}{1!} \lambda' s + \frac{1}{2!} \lambda'' s^2 + \frac{1}{3!} \lambda''' s^3 + \dots \\ \alpha_2 - \alpha_1 &= \Delta \alpha_{12} = \frac{1}{1!} \alpha' s + \frac{1}{2!} \alpha'' s^2 + \frac{1}{3!} \alpha''' s^3 + \dots \end{aligned} \quad (2)$$

In den obigen Ausdrücken bedeutet, wie üblich, s die Bogenlänge der geodätischen Kurve, α deren Azimut, M den Meridiankrümmungshalbmesser, N den Normalkrümmungshalbmesser, φ die geographische Breite

Das Bayrische Vermessungswesen, bemerkenswerte Eigentümlichkeiten und Organisation

Von Dipl.-Ing. Hanns V e i t, Präsident des Bayrischen Landesvermessungs-
amtes in München

*Vortrag, gehalten über Einladung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungs-
wesen am 12. November 1953 im Elektrotechnischen Institut der Technischen
Hochschule Wien*

(Schluß)

Die volle Verstaatlichung des Vermessungsdienstes in Bayern, eine Maßnahme, die, wie einmal zum Ausdruck gebracht wurde, schon deswegen sehr bemerkenswert ist, weil sie in einer Zeit durchgeführt wurde, in der die liberale Staatsidee vorherrschte, findet ebensooft als erstrebenswertes Ziel Zustimmung und Anerkennung wie als abzulehnende Einrichtung heftige Kritik. Ich darf wohl hierauf etwas näher eingehen:

Die Maßnahme hat sich im eigentlichen Fachbereich vorteilhaft ausgewirkt.

1. Das angestrebte Ziel, den Verfall des Katastervermessungswerkes aufzuhalten, seine Bedeutung für die Rechtssicherheit im Grundstückverkehr und für den Schutz des Grundeigentums zu erhalten, fortzuführen und weiter zu entwickeln, wurde erreicht. Hierzu trug in der Folgezeit auch die Bindung an einheitliche Dienstvorschriften bei, deren Infunktionsetzen bei der neuen Organisationsform keinen grundsätzlichen Schwierigkeiten begegnen konnte.

2. Der wirtschaftliche Ausgleich innerhalb des Berufsstandes war hergestellt, seine Gleichstellung mit ähnlichen Berufszweigen im staatlichen Bereich erreicht. Die Angehörigen des Fortführungsvermessungsdienstes konnten sich nunmehr ohne materielle Sorge ihrer Aufgabe am Vermessungswerk widmen.

3. Doppelarbeit auf dem Gebiet der Grundbuchvermessungen wie sie das Nebeneinanderbestehen von behördlichen und freiberuflichen Einrichtungen für solche Vermessungen in der Regel mit sich bringt — ich erwähne nur die Herstellung von Abschriften als gegenseitige Arbeitsunterlagen — ist weitestgehend, wenn nicht überhaupt, vermieden. Zu diesen Punkten darf ich, soweit hier zutreffend, Herrn Sojka anführen, der in seinem Aufsatz „Neuaufbau des Vermessungswesens“, erschienen in Nr. 1/1947 der „Allgemeinen Bautechnik“, über die völlige Verstaatlichung des Vermessungsdienstes in Bayern unter anderem sagt: „Die Vorteile liegen im Wesentlichen in der gleichen fachlichen und personellen Organisation, das Vermessungswesen schuf sich selbstherrlich die eigenen Vorschriften und verlangte von seinen Auftraggebern, daß sie sich diesen anzupassen hätten. Diese letzte Forderung gewährleistete wohl die Einheitlichkeit im Vermessungswesen“. Immerhin insoweit eine positive Stellungnahme. Auch in allgemeiner Hinsicht, in Richtung auf die Stellung, die das Vermessungs-

wesen im Liegenschaftsverkehr einnimmt, und in der es der Bevölkerung am unmittelbarsten gegenübertritt, sowie in sozialer Hinsicht, hat sich die Verstaatlichung des Fortführungsvermessungsdienstes ebenfalls günstig ausgewirkt. So genießt der von seiner Arbeit wirtschaftlich losgelöste, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Vermessungsfachmann heute das uneingeschränkte Vertrauen der Grundstückseigentümer. Die Aufwendungen für den Vermessungsdienst, die aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sind auf breiteste Schulter verteilt. Dadurch können die Einnahmen aus ihm, nämlich die Messungsgebühren, weitgehend sozial gestaltet werden. Hierzu darf ich Herrn Dr. Kurandt heranziehen. Er führte im vorigen Jahr auf einer Tagung des Arbeitskreises „Kataster der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Bundesrepublik“ zur Frage der Regelung der Vermessungsgebühren folgendes aus:

Nach der Begründung zum Reichsvermessungsgesetz von 1934 sei eine Gebührenordnung wichtig, die wirtschaftlich tragbare Sätze enthält. Es geht nicht an, daß Vermessungsgebühren in Ansatz kommen, die außer Verhältnis zum Wert des Grundstückes stehen. Insbesondere müsse vermieden werden, das große Werk der Siedlung durch zu hohe Vermessungsgebühren zu gefährden. „Diesen Grundsätzen“, so führte Dr. Kurandt weiter aus, „würde es widersprechen, wenn man die Katastergebühren an die Gebühren der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die davon leben müssen, angleichen wollte. Es ist ein alter Verwaltungsgrundsatz, daß die Tätigkeit der Vermessungsbehörden nicht auf Gewinnerzielung abgestellt sein darf, wie es bei Privatbetrieben oder auch bei staatlichen betriebswirtschaftlichen Unternehmen der Fall ist. Die ordnungsgemäße Laufendhaltung von Kataster und Grundbuch erfordert vielmehr, daß die Kosten für die Fortführungsvermessungen ebenso wie bei den Katastervermessungen zum Teil vom Staate getragen und die von den Beteiligten zu zahlenden Gebühren möglichst niedrig gehalten werden.“ Weiters sagte Herr Dr. Kurandt: „Wie schon der Beirat für das deutsche Vermessungswesen und andere Stellen oft festgestellt und vorgeschlagen haben, eignen sich die Katastervermessungen nicht für eine Unternehmerinitiative. Es müßte in dieser Hinsicht eine restlose Verbehrdlichung erfolgen, wie sie in einigen Ländern schon besteht und sich sehr bewährt hat.“ Ich glaube, daß diese Ausführungen als positives Urteil für die Verstaatlichung des bayrischen Vermessungsdienstes gewertet werden dürften.

Für jede Seite unseres menschlichen Lebens kann jedoch mit mehr oder minder überzeugender Berechtigung ein Für und Wider dargetan werden. Es ist deshalb nur billig, daß ich auch die Argumente der Kritik an der vollen Verstaatlichung des bayrischen Vermessungsdienstes zu Worte kommen lasse. Als ein solches Argument wird in erster Linie „übertriebene Verstaatlichung“ in dem Sinne geltend gemacht, daß alle Berufsträger auch wirtschaftlich vollkommen an dem Staat gekettet seien, dadurch die Privatinitiative lahmgelegt sei und der Vermessungsfachmann als 100%iger Beamter erfahrungsgemäß oft ohne die unbedingt notwendige wirtschaftliche

Überlegung handle, die den freischaffenden Ingenieur auszeichnet. Ein Weiteres sagt — ich knüpfe hier wieder an den Aufsatz von Herrn Sojka an, den ich vorhin bereits erwähnte —, den Vorteilen der einheitlichen Organisation stünden die Nachteile des schwerbeweglichen Beamtenapparates bei plötzlich auftauchenden Großaufgaben gegenüber. Auch fördere die Einheitlichkeit im Vermessungswesen nicht das Verständnis des Vermessungswesens in der Wirtschaft. Vielleicht darf ich zur Entkräftigung dieser Einwände in Kürze einiges sagen. Die Wirtschaftlichkeit im Vermessungswesen müssen wir doch wohl grundsätzlich etwas anders auffassen als im Sinne der freien Wirtschaft. Ich habe das bereits oben anzudeuten versucht, als ich der temporären Arbeit am Vermessungswerk seinen säkularen Wert gegenüberstellte. Man wird hier nicht ohne weiteres setzen können, Wirtschaftlichkeit ist gleich Nutzen durch Opfer. Zweifellos kann man diesem Grundsatz einen weiteren Raum geben und ihm vielleicht ohne Nachteil voll Rechnung tragen, solange das Vermessungswerk eines Landes erst geschaffen wird, was zum Beispiel zur Zeit in der Schweiz der Fall ist. Auch in Bayern wurde zur Zeit der Erstellung des Landesvermessungswerkes freiberufliche Arbeit und Akkordarbeit geleistet. In der Erhaltung und Fortführung des Werkes jedoch, hat sich als zweckmäßig und angebracht erwiesen sie auszuschalten. Die Dienstvorschriften lassen jedem aufgeschlossenen Vermessungsfachmann genügend Spielraum der persönlichen Initiative für wirtschaftliche Gestaltung seiner Vermessungsarbeit durch Anwendung verbesserter Methoden und neuzeitlicher Instrumente und Geräte. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch im behördlichen Vermessungswesen die Möglichkeit gegeben ist, einem Stoßbetrieb durch geeigneten Maßnahmen zu begegnen, dies umso mehr, als das Fachpersonal in seiner Gesamtheit erfaßbar und verfügbar ist.

Zieht man nun aus dem Für und Wider die Summe und legt nach Pfitzer den „Maßstab der geschichtlichen Bewährung“ an, so erscheint die Feststellung wohl berechtigt, daß sich die volle Verstaatlichung des Vermessungsdienstes in Bayern unter den Bedingtheiten seines Vermessungswerkes bewährt hat. Versuche, bzw. Vorstöße im Landtag in jüngster Zeit, das Institut der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Bayern wieder einzuführen, waren zum Scheitern verurteilt. Sie sind unter dem für die Vereinfachung der Staatsverwaltung maßgebenden Grundsatz, das notwendige Maßnahmen bis zum Beweis gegenteiliger Erfordernisse von Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden sollen, durchaus verständlich. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß, wie die Erfahrungen in Bayern gezeigt haben, nachweislich erhebliche Nachteile im Vermessungswerk eingetreten sind, so lange entsprechende öffentliche Maßnahmen fehlten. Die Erkenntnis von der Bedeutung des staatlichen Vermessungsdienstes für das öffentliche Wohl, die Erkenntnis für den eigentlichen Inhalt des Vermessungswesens in der Jetztzeit nämlich Ordnung und Treuhandschaft „am Grund und Boden“, sind heute so allgemein und tief verwurzelt, daß Versuche zur grundlegenden Änderung der

bestehenden Vermessungsorganisation in Bayern nach menschlicher Voraussicht keine Aussicht auf Erfolg haben. Vielleicht darf ich hier noch einen kleinen Blick über den Zaun tun. Es ist bekannt, daß der Reichsminister des Innern innerhalb des Reichsvermessungsdienstes die Neuzulassung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingeschränkt hat. Nach dem Zusammenbruch von 1945 waren auch in den Ländern der Bundesrepublik Bestrebungen im Gange, die Verstaatlichung des Vermessungsdienstes zu erreichen, so vor allem im Lande Hessen. Hierzu ist vielleicht die Stellungnahme interessant, die der Hessische Finanzminister in seiner Antwort zu der Anfrage betreffend „Verstaatlichung des Vermessungswesens“ im Landtag im Jahre 1949 abgegeben hat. Ich bringe hiervon auszugsweise kurz folgendes: „Das Urkundsvermessungswesen dient im besonderen der Laufendhaltung und Erneuerung des staatlichen Katasters, das zugleich das amtliche Verzeichnis des Grundbuches ist und somit hinsichtlich der Grundstücksgrenzen dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs unterliegt. Diese Urkundsmessungen eignen sich daher nicht für den freien Beruf des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. In Preußen haben im Jahre 1913 die im freien Beruf tätigen Vermessungsingenieure in einer Eingabe an den Landtag die Verstaatlichung gefordert. Die Durchführung scheiterte nur an der großen Zahl der dann in den Staatsdienst zu übernehmenden Kräfte. Der Reichssparkommissär Sämisch hat sich im Jahre 1929 in eingehender Stellungnahme für die Verstaatlichung ausgesprochen. In Bayern, Baden, Oldenburg, Lippe-Braunschweig und den Hansastädten war die Verstaatlichung damals schon durchgeführt. Die Verstaatlichung des Urkundsvermessungswesens muß auch für den ehemals preußischen Gebietsteil des Landes Hessen das Ziel sein, denn die Katasterverwaltung kann nicht die Mitverantwortung für Arbeiten anderer übernehmen, deren Richtigkeit sie im einzelnen örtlich nicht nachprüfen kann. Das Reichsgericht hat in dieser Hinsicht in mehreren Urteilen bei Amtshaftungsklagen einen strengen Maßstab an die Verantwortung der Katasterverwaltung gelegt und den preußischen Fiskus zum Schadenersatz verurteilt“.

Von den in der Antwort des hessischen Finanzministers genannten Ländern ist mir nur bekannt, daß heute die volle Verstaatlichung des Vermessungsdienstes im Stadtstaat Bremen noch besteht. Sie geht dort auf das Jahr 1872 zurück. Die übrigen Länder, die vom hessischen Finanzminister genannt wurden, mit Ausnahme von Bayern, sind inzwischen in neuen Staatsgebilden aufgegangen.

Der Vollständigkeit halber darf ich abschließend zu diesem Punkt noch anfügen, daß auch in Bayern ein Vermessungsingenieur freiberuflich tätig sein kann, jedoch nur außerhalb der Grundbuchvermessungen und nicht als gerichtlich beeidigter Sachverständiger. Er findet sein Betätigungsfeld vornehmlich auf dem Gebiet ingenieurtechnischer Vermessungen und in Arbeiten, wie sie auch in der Abhandlung von Herrn Baurat Reschl in der Festschrift Doležal, „Die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Österreich“ unter 2 und 3 ihrer Tätigkeitsberichte aufgeführt sind.

Damit meine sehr geehrten Damen und Herren, komme ich zum dritten Punkt: Die Katasterkarte als Grundbuchkarte. Hier muß ich vorweg bemerken, daß das Liegenschaftsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und mit ihm der Grundsatz: Katasterkarte gleich Grundbuchkarte, in allen deutschen Bundesländern gilt. Es handelt sich hier also nicht um eine bayrische bemerkenswerte Eigentümlichkeit.

Die Kurzform, die Katasterkarte als Grundbuchkarte oder auch Katasterkarte gleich Grundbuchkarte bedeutet zunächst, daß die im Grundbuch als Gegenstand der eingetragenen Rechte aufgeführten Grundstücke nach Lage und Umfang durch die Katasterkarte ausgewiesen werden. Darüber hinaus kommt auf Grund der durch die deutsche Rechtsprechung eingeleiteten Entwicklung noch folgendes zum Ausdruck: Die in der Katasterkarte niedergelegten Angaben nehmen am öffentlichen Glauben des Grundbuches insoweit teil, als sie Umfang und Begrenzung des Rechtsgegenstandes ausweisen. Unter öffentlichen Glauben des Grundbuchs versteht man im Deutschen Liegenschaftsrecht zweierlei, nämlich gemäß § 891 BGB. die Vermutung, daß die Grundbucheinträge, insoweit sie Rechte betreffen, richtig sind, Ferner gemäß § 892 BGB. die unwiderlegbare Fiktion, daß bei rechtsgeschäftlichem Erwerb eines Rechts an einem Grundstück der Grundbuchinhalt zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers als richtig gilt. In den Erläuterungen des Kommentars zum BGB. von Pallandt ist bei den eben genannten Paragraphen im Bezug auf die Teilnahme der Katasterangaben am öffentlichen Glauben ausgeführt: „Das Recht gilt als bestehend mit dem im Grundbuch eingetragenen Inhalt. Die Vermutung erstreckt sich auch auf die Angaben über den Haftungsgegenstand, soweit sie Umfang und Begrenzung ergeben, z. B. auf die Parzellenummer der Grundstücke“. Ferner: „Der öffentliche Glaube erstreckt sich auf die Bestandsangaben des Grundbuchs insoweit, als dadurch eine bestimmte Bodenfläche als Gegenstand der eingetragenen Rechte nachgewiesen wird. In dem jetzigen Grundbuchmuster gehören dazu die Angaben über Gemarkung, Kartenblatt und Parzellenummer, auf rein tatsächliche Angaben, z. B. Flächengröße oder Bebauung, erstreckt sich der gute Glaube nicht“. Mit dem Kartenblatt, das Pallandt ausdrücklich unter den einschlägigen Grundbuchangaben nennt, ist nichts anderes gemeint als die Katasterkarte. Pallandt stützt sich hierbei wieder auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1910. Sie besagt: „Die aus den Steuerbüchern in das Grundbuch übernommenen Eintragungen werden insoweit durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches gedeckt, als sie die den Gegenstand der eingetragenen Rechte bildenden Grundflächen feststellen“. Aus der Begründung zu dieser Entscheidung geht hervor, daß zu den Einträgen der bezeichneten Art nur jene gehören, die geeignet sind, eine rechtliche Beziehung des Grundstückseigentümers zum Grundstück nachzuweisen. Als ein solcher Eintrag wird derjenige bezeichnet, der eine bestimmte Grundfläche als zum Grundstück gehörig nachweist. Der Weg zu diesem Nachweis geht aber, wie ebenfalls aus der Begründung entnommen werden kann, sicher und einwandfrei nur über

die Brücke des Katasters, in Sonderheit seines kartenmäßigen Bestandteils, nämlich der Katasterkarte. In ihr sind durch Eintrag der Parzellennummer an der zugehörigen Stelle Lage, Umgriff und Begrenzung des Grundstückes sichtbar dargestellt und in der Örtlichkeit realisierbar ausgewiesen. Die sich aus dem Spezialitätsprinzip des Grundbuchs ergebende Tatsache, daß die Katasterkarte zugleich die Grundbuchkarte bildet, ist so blausibel, daß sich eine weitere Diskussion hierüber erübrigt. Ohne Zusammenhang mit einem Katastervermessungswerk ist ein modernes Grundbuchsystem nicht denkbar und schlechthin nicht möglich. Eine umfangreiche Fachliteratur auch von juristischer Seite legt dies dar. Ich kann daher von weiteren Ausführungen hierüber absehen. Ich möchte aber doch in einem kurzen Rückblick aufzeigen, welche Bedeutung dem Bayrischen Kataster, in Sonderheit der Katasterkarte, für den Eigentumsnachweis schon vor Anlegung des Grundbuchs zukam, sowie auch das formelle Liegenschaftsrecht kurz streifen.

Das Bayrische Grundsteuerkataster sollte neben seinem Zweck als Steuerkataster ursprünglich auch als allgemeines Grund-Sal- und Lagerbuch ausgestaltet werden, wobei auch schon die Karte als wesentlicher Bestandteil angesehen wurde. Diese Absicht wurde aber nicht verwirklicht, so daß dem Grundsteuerkataster eine Beweiskraft hinsichtlich des Nachweises des Eigentumsrecht an sich nicht zukam. Gleichwohl bildete es lange Zeit behelfsmäßig einen öffentlichen Nachweis für das Grundeigentum. Hierzu war es umsomehr geeignet, als ihm eine Liquidation zu Grunde lag und durch das Grundsteuergesetz vom Jahre 1828 die Laufendhaltung des Katasters gesichert war. Nach den hiefür einschlägigen Bestimmungen war, wie schon erwähnt, jeder Steuerpflichtige gehalten, alle Veränderungen an seinem Grundbesitz anzuzeigen. Ferner durften die Gerichts- und Notariatsbehörden ohne Beibringung eines von der katasterführenden Behörde ausgestellten Anmeldungszertifikats keine Verträge und Urkunden über Grundstücksveränderungen ausfertigen. Durch das Notariatsgesetz von 1861 wurde bei Strafe der Nichtigkeit für alle Verträge, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, also auch Grundstücksveränderungen, betrafen, die Errichtung von Notariatsurkunden obligatorisch. In den anschließend ergangenen Bestimmungen über die katastermäßige Behandlung der notariell verlaublichen Besitzveränderungen wurde vorgeschrieben, daß in einer solchen Notariatsurkunde unter anderem die Plannummer, unter welcher das Objekt des Rechtsgeschäftes im Katasterblatt zu finden ist, anzuführen sei. Gegebenenfalls sollten, z. B. bei Grundstücksteilungen, die Beteiligten vor der notariellen Beurkundung des Vertrages zur Vermessung und Numerierung des Grundstücksteils veranlaßt werden. Es ist bekannt, daß die Meßurkunden von jeher eine Abzeichnung der Flurkarte oder einen Ausschnitt aus der Flurkarte enthalten haben, in dem die neuen Grenzen ausgewiesen sind. Wir sehen daraus, daß das Kataster in formeller Hinsicht, also hinsichtlich seiner Einrichtung und Fortführung, von Anfang an so gestaltet war, daß es als unentbehrliches und einzig sicheres Hilfsmittel zum Nachweis des Grundeigentums dienen konnte und anerkannt war.

Die untrennbare Bindung des Nachweises für das Grundeigentum an das Kataster brachte dann das Grundbuchsystem. Die ursprünglichen reichsrechtlichen Grundbuchvorschriften, nämlich die Grundbuchordnung vom Jahre 1897, haben sich jedoch noch nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, daß auch die Karte als ein Teil des amtlichen Verzeichnisses gilt, nach dem die Grundstücke im Grundbuch bezeichnet sind. Dagegen führt bereits die Bayrische Dienstanweisung für die Grundbuchämter rechts des Rheins vom Jahre 1905 den Katasterplan als einen wesentlichen Bestandteil des Katasters auf, das die Grundlage des amtlichen Verzeichnisses bildet. Heute ist auch in der neuen Grundbuchordnung vom August 1935 die Karte ausdrücklich erwähnt. §§ 2, 3a dieser Grundbuchordnung lautet, ich führe ihn nur teilweise an: „Ein Teil eines Grundstückes soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis und, sofern eine Karte geführt wird, eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Teils ersichtlich ist.“ Zu der besonderen Bedeutung dieser Vorschrift möchte ich einen Juristen sprechen lassen, nämlich Ministerialrat Dziegalski, Berlin, der in dem Aufsatz „Zwei neue Vorschriften der Grundbuchordnung“ in der Juristischen Wochenschrift 1935 schreibt: „Die Grundbuchordnung bringt in ihrer neuen Fassung vom 5. August 1935 unter anderem zwei Vorschriften, die in der bisherigen Fassung nicht enthalten waren. Die erste ist die des § 2, Abs. 3, über die Abschreibung des Teils eines Grundstückes. Die Vorschrift hat ihre besondere Geschichte, die aus dem Zusammenhang zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster erwachsen ist.“ Er schreibt dann weiter: „Die Haupturkunden des den Grund und Boden nachweisenden preußischen Katasters bilden hier das Flurbuch, die Mutterrolle, die Gemarkungskarte und die der Herstellung der letzteren zu Grunde gelegten Messungsrisse, Winkelbücher usw., die die Ergebnisse der unmittelbaren örtlichen Vermessungen enthalten.“ Und schließlich: „Durch diese Grundbuchordnung ist die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch geschaffen; durch sie erhält das bisher reine Steuerkataster eine wesentlich erweiterte Bedeutung: es wurde zum Eigentumskataster.“ Wenn wir diese Feststellung in unserem Sinne auslegen, so können wir sagen, daß die im Kataster und seinen Unterlagen, insbesondere seinem wesentlichen Bestandteil der Katasterkarte, ausgewiesene Grundstücksgrenze die Grundbuchgrenze ist. Anders ausgedrückt: Die Katasterkarte ist zugleich die Grundbuchkarte.

Aus dieser Sachlage ergeben sich zweifellos bestimmte Folgerungen für die praktische Tätigkeit des Vermessungsingenieurs, vor allem bei der Ermittlung und Festlegung von verdunkelten, zweifelhaften oder strittigen Grenzen. Der Vermessungsingenieur würde sich einer groben Verkennung seiner Dienstpflichten schuldig machen, wenn er sich auf den bequemen Standpunkt stellen würde, festzustellen, wie weit das Eigentum gehe, sei Sache des Gerichts, die Vermessung habe mit dem Eigentum nichts zu tun. Diesem Standpunkt kann nur insoweit beigeplichtet werden, als die letzte

Entscheidung in einem Rechtsstreit darüber, welches die richtige Grenze ist, Sache des Richters ist. Aufgabe des Vermessungsingenieurs aber ist es, die Grundbuchgrenze nachzuweisen. Hierbei hat er alle Angaben, die für diesen Nachweis von Bedeutung sind, heranzuziehen und zu prüfen. Dies gilt in gleicher Weise auch für alle Grenzermittlungen außerhalb eines Rechtsstreites als unerläßliche Voraussetzung für eine rechtsgültige Abmarkung. Denn eine bestehende Grenze darf nur in Übereinstimmung mit dem rechtlichen Bestand abgemarkt werden. Eine Abmarkung nach dem faktischen, vom rechtlichen Bestand abweichenden Besitzstand mit anschließender einfacher Mappenberichtigung ist hiernach an sich überhaupt ausgeschlossen. Weicht die örtliche Grenze von der Katastergrenze ab, so ist stets zu prüfen, worauf diese Abweichung beruht. Ich schließe hier willkürliche Grenzänderungen, die der üblichen Behandlung wie der notariellen Beurkundung bedürfen sowie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen rechtskräftig gewordene Grenzänderungen (z. B. Wassergesetz), die die Grundbuch- und Katasterberichtigung ohne weiteres nach sich ziehen, aus. Die Abweichungen können hiernach bedingt sein: 1. Durch die sogenannten Planungenauigkeiten oder auch geometrischen Ungenauigkeiten der Karte, die durch die Art des Aufnahmeverfahrens und durch den Maßstab der Karte bedingt sind; sie werden einen gewissen Spielraum geben innerhalb dessen zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Plan- und örtlicher Grenze gegebenenfalls eine zeichnerische Richtigstellung der Katasterkarte zulässig ist. Das Gleiche gilt im Falle eines sogenannten Zeichenfehlers. Er liegt vor, wenn die zeichnerische Darstellung der Umfangsgrenzen eines Grundstücks in der Flurkarte mit ihren Unterlagen nicht übereinstimmt. 2. Durch einen Aufnahmefehler. Er liegt vor, wenn die Umfangsgrenzen eines Grundstücks, wie sie sich aus der Karte und den maßgebenden Unterlagen ergeben, nicht dem im Zeitpunkt der Aufnahme gegebenen rechtmäßigen Bestand entsprechen. 3. Durch Eigentumsübergang von Grundstücksteilflächen auf Grund von vollendeter Ersitzung vor Anlegung des Grundbuches. Ich bemerke hierzu, daß es seit der Anlegung des Grundbuches eine außerbücherliche Ersitzung nicht mehr gibt. In den beiden letzteren Fällen muß die Berichtigung Platz greifen, wobei Berichtigung im grundbuchtechnischen Sinne aufzufassen ist. Die Berichtigung darf nicht ohne entsprechende Unterrichtung des Grundbuchamtes geschehen. Es liegt jedoch im Ermessen des Grundbuchrichters, ob er die Feststellungen des Vermessungsbeamten und die vor ihm abgegebenen Erklärungen der Beteiligten als ausreichende Unterlagen für den Vollzug der Grundbuchsberichtigungen ansieht.

Für die Arbeit des Vermessungsingenieurs ist ferner festzuhalten, daß im Rechtsstreit in jedem Falle von der Grundbuchgrenze ausgegangen wird. Die Gerichte wenden sich daher wegen des Nachweises der Grundbuchgrenze bzw. zur gutachtlichen Äußerung hierüber regelmäßig an die Vermessungsbehörden.

Die Organisation des Bayrischen Vermessungswesens. Ich habe im ersten Teil bereits die Entwicklung und die Gegebenheiten der Organisation

des bayrischen Vermessungswesens, vor allem im Sektor des Fortführungsdienstes gestreift. Ich kann mich daher im folgenden auf einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand an Hand zweier Übersichten beschränken. Die Übersicht über das Vermessungs- und Flurbereinigungswesen in Bayern soll vor allem dartun, welche gegenseitige Verbindung innerhalb der einzelnen Verwaltungen und Dienststellen gegeben und dadurch die Einheitlichkeit in den technischen Ausarbeitungen gewahrt ist. Diese Übersicht will zusammen mit der zweiten Übersicht, nämlich der innerdienstlichen Gliederung des Landesvermessungsamtes ein kleines Gegenstück zu dem Bericht über den österreichischen Vermessungsdienst und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bilden, den Herr Oberrat Rudolf in „Die Organisation des staatlichen Vermessungswesens im Wandel der Zeiten“ in der „Festschrift Doležal“ gegeben hat.

Wir haben, wenn ich so sagen darf, im großen 3 Säulen zu unterscheiden; den staatlichen Flurbereinigungsdienst, den staatlichen Vermessungsdienst und die sogenannten Sondervermessungszweige. Oberste Dienststelle für das Flurbereinigungswesen (Flurbereinigung = Kommassation oder Kommassierung) ist das Bayrische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; es ist klar, daß die Flurbereinigung der Landwirtschaftsverwaltung eingegliedert ist. Dieses Ministerium leitet das Flurbereinigungswesen und richtet es nach großen Gesichtspunkten aus. Ausführende Behörden oder besser gesagt Mittelstellen sind die Flurbereinigungsämter mit einem größeren Bezirk; ihnen obliegt die Leitung und Überwachung der Durchführung der Flurbereinigungsunternehmen innerhalb ihrer Amtsbezirke. Eigentliche ausführende Organe sind die sogenannten Genossenschaftsvorsitzenden. Welche Aufgaben ihnen im einzelnen obliegen, ist Ihnen bekannt: Durchführung und Überwachung der Flurbereinigungen, der Arrondierungen, wobei Arrondierungen einfach Flurbereinigungen sind sowie der Folgeeinrichtungen.

Der staatliche Vermessungsdienst, wohl die stärkste Säule, ist in Bayern in die Finanzverwaltung eingegliedert; das ist historisch bedingt, weil unser ganzes Vermessungswesen auf Grund der ursprünglichen Steuerermessungen aufgebaut worden ist. Die oberste Aufsicht über den Vermessungsdienst führt das Bayrische Staatsministerium für Finanzen, bei ihm also Oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen sowie über den Fortführungsvermessungsdienst. Wir können den staatlichen Vermessungsdienst teilen, in einerseits Landesvermessung, wobei Landesvermessung sehr weit aufzufassen ist und in den Fortführungsvermessungsdienst. Die Aufgaben der Landesvermessung werden wahrgenommen vom Landesvermessungsamt, das die Landeszentralbehörde für den Bereich des gesamten Landesvermessungsdienstes ist, den wir wieder in die Landesvermessung und die Katastervermessung aufteilen. Der Fortführungsvermessungsdienst wird von den Vermessungsämtern wahrgenommen; in der Mittelstelle, wie ich vorhin schon erwähnte, be-

finden sich die Mittelstellen der Finanzverwaltung, früher Kammer der Finanzen, heute Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen mit einer Vermessungsabteilung. Sie üben die Aufsicht über den Fortführungsvermessungsdienst in den Regierungsbezirken. Die Vermessungsämter sind ausführende Behörden für den sogenannten Fortführungsvermessungsdienst; ihnen obliegen vermessungs- und katastertechnische Arbeiten zur Übertragung und Sicherung des Grundeigentums und zur Laufendhaltung der öffentlichen Bücher und Flurkarten. Heute kommt als neue Aufgabe hinzu die Aufstellung und die Fortführung des neuen Liegenschaftskatasters. Dazu möchte ich bemerken, daß das Grundsteuerkataster bei den Finanzämtern geführt wird, auch heute noch; die Führung des Katasters geht erst dann auf die Vermessungsämter über, wenn das Liegenschaftskataster aufgestellt ist.

Als Sondervermessungszweige haben wir zunächst den Vermessungsdienst der Deutschen Bundesbahn. Die Vermessungsämter der Bundesbahndirektionen sind in das Dezernat für das Vermessungs- und Kartenwesen eingefügt, sie haben auch die Berechtigung zu Urkundsvermessungen hinsichtlich des verwaltungseigenen Grundbesitzes.

Weiters sei der Vermessungsdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erwähnt, das ist die Bundesverkehrsverwaltung mit ihren Vermessungsdezernaten bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, die die vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten zur Herstellung der Kartenwerke für Wasser- und Schifffahrtsstraßen usw. durchführen. Ferner haben wir noch den städtischen Vermessungsdienst, gewissermaßen als kommunalen Vermessungsdienst mit dem Vermessungsamt der Landeshauptstadt München, das eine Sonderstellung hinsichtlich der Fortführungsvermessung einnimmt, dann das Stadtvermessungsamt Nürnberg und das städtische Liegenschafts- und Vermessungsamt in Augsburg. Und schließlich reiht sich noch die freiberufliche Vermessungstätigkeit an, also die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, die in der Hauptsache ingenieurbauliche Vermessungen ausführen.

Die Übersicht über das Vermessungs- und Flurbereinigungswesen in Bayern soll vor allem auch zeigen, welche gegenseitige Verbindung innerhalb der einzelnen Verwaltungen und Dienststellen gegeben ist und wie dadurch die Einheitlichkeit in den technischen Ausarbeitungen gewahrt ist. Hier darf ich bitten, die strichlierten Linien zu verfolgen: Die vermessungs- und katastertechnischen Ausarbeitungen im Verlaufe einer Flurbereinigung werden in vermessungs- und katastertechnischer Hinsicht vom Landesvermessungsamt geprüft nach denselben Vorschriften, die auch für die Katastervermessung sowohl im Fortführungsdienst wie bei der Katasterneuvermessung gelten. Die katastertechnischen Ausarbeitungen der Eisenbahnvermessungsämter werden von den Mittelstellen des Fortführungsvermessungsdienstes geprüft; in gleicher Weise gilt das für die Fortführungsschriften, die vom Vermessungsamt der Landeshauptstadt München ange-

fertigt werden. Eine Verbindung zwischen den Vermessungsämtern und den Vermessungsdezernaten der Wasser- und Schifffahrsdirektionen ist ebenfalls gegeben. Die Vermessungsdezernate (Vermessungseinrichtung) bei den Wasser- und Schifffahrsdirektionen dürfen keine Urkundsmessungen ausführen; es zeigt sich aber manchmal die Notwendigkeit, daß die dort vorhandenen Vermessungsfachleute auch hierfür nutzbar gemacht werden. Das geschieht dann in enger Zusammenarbeit zwischen dem staatlichen Vermessungsamt und dem Vermessungsdezernat der Wasser- und Schifffahrsdirektionen.

Die nächste Übersicht zeigt die Geschäftsverteilung im bayrischen Landesvermessungsamt. Ich darf hiezu vorausschicken, daß das bayrische Landesvermessungsamt nicht für sich in Anspruch nehmen kann, unmittelbar vergleichbar mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu sein, abgesehen vom Eichwesen, auch auf dem Sektor des Vermessungswesen überhaupt. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ein Bundesamt, somit etwas anderes, als unser Landesvermessungsamt, das eben nur für ein Land da ist. Vor allem geht dies auch daraus hervor, daß z. B. die Großaufgaben, ich möchte sagen die Aufgaben, die mehr auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, nämlich die astronomischen Vermessungen und die geophysikalischen Vermessungen vom Landesvermessungsamt nicht ausgeführt werden. Diese werden von der bayrischen Erdmessungskommission und vom jetzigen geodätischen Forschungsinstitut sowie anderen wissenschaftlichen Stellen ausgeführt. Das bayrische Landesvermessungsamt ist die Landeszentralstelle für die Aufgabe der Landesvermessung, für alle Aufgaben, soweit sie hier einschlägig sind. An seiner Spitze steht ein Präsident. Innendienstlich ist es aufgeteilt in eine Verwaltungsabteilung, eine vermessungstechnische Abteilung, eine kartographische Abteilung, eine Katasterabteilung.

1. Der Verwaltungsabteilung obliegen, wie ja schon aus dem Ausdruck hervorgeht, sämtliche Verwaltungsaufgaben aller Art; mit ihr ist ein Personalbüro verbunden, das unmittelbar insoweit dem Präsidenten unterstellt ist, als es besondere Personalangelegenheiten bearbeitet. Die Verwaltungsabteilung selbst, wie auch die anderen Abteilungen, ist wieder in Gruppen aufgegliedert; auf Einzelheiten brauche ich bei der allgemeinen bekannten Fülle der Verwaltungsarbeit nicht näher einzugehen.

2. Die vermessungstechnische Abteilung umfaßt die Aufgaben der allgemeinen Landesvermessung und ist dementsprechend in drei Gruppen aufgegliedert, nämlich in die Triangulierung, die Höhenmessung und die Gruppe Topographie und Photogrammetrie. Wir haben eine vertikale Gliederung in der Gruppe Triangulierung: das Hauptdreiecksnetz, das Landesdreiecksnetz, das Aufnahmenetz und schließlich das Trig. Archiv. Ähnlich ist es in der Höhenmessung; auch in dieser Gruppe ist das Haupthöhennetz mit eingeschlossen, im übrigen geht die Aufteilung bis herunter zu den Kleinhöhennetzen. Die Topographie umfaßt die topographische Gelände-

aufnahme auf Grund der Flurkarte, die topogr. Geländeerkundung, den topogr. Meldedienst und die Höhenlinienzeichnung sowie das Top.-Archiv.

Die Photogrammetrie ist zur Zeit ausgesetzt. Das ist darauf zurückzuführen, daß wir gerätemäßig nicht in der Lage sind, Bilder auszuwerten. Wir haben keinen Stereoplanigraphen und kein Entzerrungsgerät. Sie sind 1945 durch eine Besatzungsmacht ausgewandert und konnten inzwischen noch nicht wieder nachgeschafft werden. Sobald die Möglichkeit gegeben sein wird, werden auch wir wieder mit der Bildmessung, zunächst mit Klein-geräten beginnen. Wir denken hier vor allem an den neuen Zeiß-Stereotop. Auf diese Weise hoffen wir, auch die Bildmessung wieder nutzbar anwenden zu können, soweit sie eben unter den gegebenen Voraussetzungen bei uns nutzbar gemacht werden kann.

3. In der Kartographischen Abteilung ist die gesamte Kartographie zusammengefaßt, aufgeteilt in die Gruppe Katasterkartographie und in die Gruppe Topographische Kartographie. Unter Katasterkartographie verstehen wir in der Hauptsache die Laufendhaltung und Erneuerung des Flurkartenwerkes, die Herstellung von Sonderkarten auf Grund der Flurkarte und all jene Dinge, die damit zusammenhängen, heute auch noch die Herstellung der Unterlagen für die Bodenschätzung und die Folgearbeiten, die sich mit der Aufstellung des Liegenschaftskatasters eben für die Flurkarte ergaben.

In der Topographischen Kartographie, wie schon der Name sagt, erfolgt die Herstellung und Laufendhaltung und Fortführung der Topographischen Karte 1:25.000, 1:50.000, 1:100.000. Ich darf hiezu erwähnen, daß wir etwa für ein Siebentel des Landes noch keine Karte 1:25.000 haben. Wir sind eben daran, diese Kartenlücke zu schließen. Die übrigen Arbeiten, die in der Kartographie heranstehen, sind Ihnen bekannt, unter ihnen auch die reprotchnischen und drucktechnischen Arbeiten.

4. Die Katasterabteilung umfaßt sowohl die Katastervermessung wie auch die eigentlichen Katasterarbeiten. Wir haben diese Abteilung mit Rücksicht auf die Aufstellung des Liegenschaftskatasters in zwei Unterabteilungen, nämlich in „Katastervermessung“ und „Kataster“, aufgegliedert. In der Katastervermessung ist eingeschlossen die Katasterneuvermessung mit den entsprechenden Arbeiten, die Erstellung neuer Flurkarten im Maßstab 1:1000, ferner die Prüfung der vermessungstechnischen Ausarbeitungen, soweit sie dem Landesvermessungsamt obliegt. In der Unterabteilung Kataster sind zu nennen die Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters — diese Aufgabe ist dem Landesvermessungsamt insoweit übertragen, als es die Arbeiten leiten und beaufsichtigen muß —, andererseits noch die Erneuerung des alten Grundsteuerkatasters, schließlich die Angelegenheiten der Bodenschätzung.

Erwähnt sei noch, daß dem Landesvermessungsamt eine eigene Amtskasse zugeteilt ist.

Abschließend möchte ich noch die gebietliche Gliederung des Vermessungs- und Flurbereinigungswesens erörtern und damit vor allem zum Ausdruck bringen, daß die Vermessungsverwaltung auch in der Einteilung ihrer Unterbezirke ihr eigenes Gepräge hat. Hiezu eine kleine statistische Angabe: In der Mittelstufe stehen fünf Mittelstellen der Vermessungsverwaltung gegenüber sieben Regierungen, sechs Mittelstellen der Finanzverwaltung, drei Oberlandesgerichte mit 21 Landgerichten; in der Unterstufe 81 Vermessungsämter, 143 Landratsämter, 147 Finanzämter und 170 Amtsgerichte. Die Vermessungsverwaltung ist hienach in der gebietlichen Einteilung ihrer Amtsbezirke von der übrigen verwaltungsmäßigen Einteilung des Staatsgebietes mehr oder minder stark losgelöst. Sie kann auch in dieser Hinsicht als ein selbständiger Verwaltungszweig bezeichnet werden. In der Finanzverwaltung ist das Land aufgeteilt in zwei Oberfinanzdirektionen als Mittelstellen, wobei für die bayrische Finanzverwaltung die Zweigstellen der Oberfinanzdirektion bestehen; es sind insgesamt sechs, während als Mittelstelle der Vermessungsverwaltung lediglich an fünf Zweigstellen eine Vermessungsabteilung eingerichtet ist (München, Landshut, Augsburg, Ansbach und Würzburg). Regierungsbezirke sind in Bayern zur Zeit sieben vorhanden (Oberbayern, Mittelbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben).

Die Flurbereinigungsverwaltung geht hinsichtlich der Einteilung der Amtsbezirke ihre eigenen Wege. Sie hat ihre Bezirke so eingeteilt, wie es hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse, vielleicht auch hinsichtlich der jeweiligen örtlichen Besonderheiten notwendig und zweckmäßig war.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß die Vermessungsverwaltung in Bayern in jeder Hinsicht als eine selbständige Sonderverwaltung gelten darf.

Bei der Behandlung des aufgegebenen Themas stand ich gewissermaßen auf einem gesicherten Bodenpunkt; denn die Verhältnisse des bayrischen Vermessungswesens dürfen wohl ohne Überheblichkeit als festgefügt und in sich gefestigt bezeichnet werden. Von einem anderen Standort aus wird manches anders zu betrachten und anders zu beurteilen sein. Gleichwohl darf ich abschließend der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß meine Ausführungen ein kleiner Beitrag zu einem näheren gegenseitigen Kennenlernen und zu einem vertieften gegenseitigen Verstehen sein möchten und daß hieraus vielleicht doch die eine oder andere, für unsere fachliche Arbeit ersprißliche Anregung erwachsen möge. Sollte letzteres der Fall sein, so würde dies für mich keineswegs der Grund für den Anspruch eines Vorrangs bedeuten, sondern nur eine kleine Freude sein.

Und in diesem Sinne darf ich Sie bitten, das Wort Goethes gelten zu lassen: „Gleich sei keiner dem andern, doch gleich sei jeder dem Höchsten. Wie das zu machen? Es sei jeder vollendet in sich!“